

# Bundesgesetzblatt <sup>1</sup>

Teil I

Z 5702 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 14. Januar 1992

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 92	<b>Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Zwölftes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes</b> ..... 1101-8, 111-6	2
23. 12. 91	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes ..... 211-1-1	3
30. 12. 91	Verordnung über die Aussetzung der Durchführung der Statistik nach § 53 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für das Jahr 1991 .... neu: 105-3-14	5
6. 1. 92	Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen im ersten Halbjahr 1992 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Erste Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992 – LaAV 1/92) ..... neu: VI-2-2	6
7. 1. 92	Verordnung zur Befreiung kroatischer und slowenischer Staatsangehöriger vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung ..... neu: 26-1-13	11
9. 1. 92	Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) neu: 752-1-12; 721-3	12
18. 12. 91	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu §§ 1, 2, 3 und 7 Abs. 3 des niedersächsischen Gesetzes zur Neubildung der Stadt Aschendorf sowie der Gemeinden Langförden, Vörden und Mulsum) ..... 1104-5	14
30. 12. 91	Bekanntmachung über den Abschluß und das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze ..... neu: 101-11-3	15
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	16

**Dreizehntes Gesetz  
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes  
und Zwölftes Gesetz  
zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

Vom 7. Januar 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2466), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „9 664“ durch die Zahl „10 128“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „9 664“ durch die Zahl „10 128“ und die Zahl „4 832“ durch die Zahl „5 064“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „5 443“ durch die Zahl „5 765“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundespost“ durch das Wort „Reichsbahn“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundespost“ durch das Wort „Reichsbahn“ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „und bei Dienstreisen nach Berlin“ ersatzlos gestrichen.

5. In § 32 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Ablauf der Wahlperiode“ ersetzt durch die Worte „Ausscheiden aus dem Bundestag“.

6. § 45 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2**

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2466), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Zahl „9 664“ durch die Zahl „10 128“ ersetzt.

2. In § 10 wird das Wort „Bundespost“ durch das Wort „Reichsbahn“ ersetzt.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 7. Januar 1992

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Seiters

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

# Bundesgesetzblatt <sup>1</sup>

Teil I

Z 5702 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 14. Januar 1992

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 92	<b>Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Zwölftes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes</b> ..... 1101-8, 111-6	2
23. 12. 91	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes ..... 211-1-1	3
30. 12. 91	Verordnung über die Aussetzung der Durchführung der Statistik nach § 53 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für das Jahr 1991 .... neu: 105-3-14	5
6. 1. 92	Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen im ersten Halbjahr 1992 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Erste Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992 – LaAV 1/92) ..... neu: VI-2-2	6
7. 1. 92	Verordnung zur Befreiung kroatischer und slowenischer Staatsangehöriger vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung ..... neu: 26-1-13	11
9. 1. 92	Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) neu: 752-1-12; 721-3	12
18. 12. 91	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu §§ 1, 2, 3 und 7 Abs. 3 des niedersächsischen Gesetzes zur Neubildung der Stadt Aschendorf sowie der Gemeinden Langförden, Vörden und Mulsum) 1104-5	14
30. 12. 91	Bekanntmachung über den Abschluß und das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze ..... neu: 101-11-3	15
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	16

8. In den §§ 31, 34, 45, 71, 71 a und 72 werden jeweils die Worte „Berlin (West)“ durch das Wort „Berlin“ ersetzt.
9. Dem § 44 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Stellt ein Standesbeamter fest, daß in den von ihm oder einem anderen Standesbeamten geführten Personenstandsbüchern ein Personenstandsfall beurkundet ist, für den in den Fällen der Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc des Einigungsvertrages auch beim Standesamt I in Berlin ein Personenstandseintrag geführt wird, so hat er dies dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin mitzuteilen. Die Einträge sind abzugleichen und, sofern dies erforderlich ist, zu berichtigen. Der Eintrag beim Standesamt I in Berlin wird danach nicht mehr fortgeführt; ihm ist hierüber ein Vermerk beizuschreiben. Wird dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin eine solche Doppelbeurkundung bekannt, so hat er den Abgleich zu veranlassen.“
10. § 61 erhält folgende Fassung:  
 „§ 61  
 Die Vorschriften über Beweiskraft und über Benutzung der Bücher in den §§ 60 bis 66 des Gesetzes gelten auch
1. für die vom 1. Januar 1876 an geführten Standesregister,
  2. für die im Lande Baden-Württemberg geführten Familienregister,
  3. für die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angelegten Personenstandsbücher.
- Für den seit dem 1. Juli 1938 geführten Zweiten Teil des Blattes im Familienbuch gelten die früheren Vorschriften.“
11. Dem § 62 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 „(4) Für die Ausstellung von Personenstandsurkunden aus Personenstandsbüchern, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angelegt worden sind, sind die in Absatz 2 bezeichneten Vordrucke zu benutzen. In diese Personenstandsurkunden dürfen nur Angaben aufgenommen werden, die sich aus dem Personenstandseintrag ergeben. Beglaubigte Abschriften von Personenstandseinträgen im Format DIN A5 quer geben die Vorderseite und die Rückseite des Eintrags wieder; Hinweise werden nicht aufgenommen. Sie sind mit „Beglaubigte Abschrift aus dem . . . buch des Standesamts . . .“ zu bezeichnen und mit dem sich aus den Vordrucken Ax, Bx und Cx – Anlagen 16 bis 18 dieser Verordnung – ergebenden Übereinstimmungsvermerk zu versehen.“
12. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:  
 „§ 66a  
 Die Auszüge oder beglaubigten Abschriften, die der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin aus den nach Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ddd des Einigungsvertrages übernommenen Beschlüssen über Todeserklärungen und Feststellungen der Todeszeit erteilt, sind mit „Auszug aus dem . . .“ oder „Beglaubigte Abschrift des . . .“ und der Bezeichnung der Entscheidung zu überschreiben sowie am Schluß mit einem Beglaubigungsvermerk zu versehen.“
13. § 67 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Gebührenfrei sind auch Personenstandsurkunden, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden verbürgt ist.“
14. Nach § 72a wird folgender § 72b eingefügt:  
 „§ 72b  
 (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß für die nach der Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstaben aaa und bbb des Einigungsvertrages an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin abgegebenen Personenstandsbücher.  
 (2) Für die Fortführung und Benutzung der Personenstandsbücher gelten die in § 1, § 2a, § 8 Abs. 2, § 44 Abs. 3 und § 62 Abs. 4 getroffenen besonderen Regelungen.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Dezember 1991

Der Bundesminister des Innern  
 in Vertretung  
 Neusel

**Verordnung  
über die Aussetzung der Durchführung  
der Statistik nach § 53 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes  
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet  
für das Jahr 1991**

**Vom 30. Dezember 1991**

Auf Grund der Anlage I Kapitel XVIII Abschnitt II Nr. 2 § 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1138) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Die Durchführung der Statistik nach § 53 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, wird in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zum 31. Dezember 1991 ausgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 30. September 1992 außer Kraft.

Bonn, den 30. Dezember 1991

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Verordnung  
zur Gewährung von Anpassungshilfen im ersten Halbjahr 1992  
für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet  
(Erste Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992 – LaAV 1/92)**

Vom 6. Januar 1992

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1204) fortgilt, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

**Zweck der Anpassungshilfen**

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet können zur Verringerung der Auswirkungen des Preisbruchs bei Erzeugnissen der Landwirtschaft und Binnenfischerei beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in der Landwirtschaft und der Binnenfischerei im ersten Halbjahr 1992 im Rahmen der im Bundeshaushalt 1992 zur Verfügung stehenden Mittel Anpassungshilfen gewährt werden.

(2) Die Anpassungshilfen sind zu den in Anlage 1 aufgeführten Zwecken zu verwenden. Eine Verwendung für Löhne und Gehälter, soziale Abgaben und Aufwendungen, Personalaufwendungen sowie für Mieten, Pachten und sonstige vergleichbare Ausgaben ist nicht statthaft.

§ 2

**Begünstigte**

(1) Anpassungshilfen können gewährt werden

1. natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften, die landwirtschaftlich genutzte Flächen bewirtschaften oder Tierbestände halten, sowie
2. natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften, die ein Unternehmen der Binnenfischerei betreiben, das der Speisefischerzeugung dient.

(2) Anpassungshilfen können nur natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1 gewährt werden, die ihren Betriebssitz zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben. Als Betriebssitz gilt der Ort, an dem Wirtschaftsgebäude vorhanden sind, von denen aus die landwirtschaftlich genutzten Flächen bewirtschaftet oder in denen Tiere gehalten werden oder in denen oder von denen aus die Speisefischerzeugung betrieben wird.

(3) Ausgeschlossen von der Förderung sind

1. juristische Personen als Rechtsnachfolger von volkseigenen Gütern und Betrieben, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als ein Viertel beträgt,

2. juristische Personen, die sich in Auflösung nach § 41 oder § 69 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) befinden,

3. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1, deren begünstigungsfähige Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft und Arbeitskräfteinheiten in der Binnenfischerei nach § 4 Abs. 5 einen kalkulatorischen Arbeitsbedarf von weniger als 300 Arbeitsstunden im Jahr ergeben,

4. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1, über die der Bewilligungsbehörde Tatsachen bekannt sind, die eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung oder Umstrukturierung des Unternehmens ausschließen.

§ 3

**Förderungsvoraussetzungen**

(1) Anpassungshilfen im ersten Halbjahr 1992 dürfen nur gewährt werden, wenn zusätzlich die in den Absätzen 2 und 3 genannten Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Es muß ein von der Unternehmensleitung bestätigtes Entwicklungskonzept vorgelegt werden, in dem mindestens folgendes dargestellt wird:

1. Ausgangssituation zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1991/92 (1. Juli 1991) oder bei Unternehmen, die nach dem 1. Juli 1991 gegründet wurden, zum Zeitpunkt der Gründung, insbesondere Rechtsform des Unternehmens, Betriebsgröße und Produktionsstruktur, Arbeitskräftebestand in Produktion, Verwaltung und Nebenbetrieben sowie die Art der Nebenbetriebe,
2. vorgesehene, bereits eingeleitete und bereits abgeschlossene Anpassungs-, Umstrukturierungs- und Entflechtungsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 1991/92,
3. angestrebte Betriebsorganisation oder Betriebsorganisationen zum Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 (30. Juni 1992), insbesondere Rechtsform des Unternehmens oder der Unternehmen, die jeweilige Betriebsgröße und Produktionsstruktur, der jeweilige Arbeitskräftebestand in Produktion, Verwaltung und Nebenbetrieben sowie die Art der jeweiligen Nebenbetriebe.

Unternehmen, die zum Zwecke einer investiven Förderung oder einer Entschuldung nach Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages oder zur Herbeiführung einer schriftlichen Erklärung nach § 16 Abs. 3 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 971, 1951) einen Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplan oder einen Sanierungs- und Entwicklungsplan erstellt haben, brauchen kein gesonder-

tes Entwicklungskonzept zu erstellen; das gleiche gilt für Unternehmen, die nach der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung vom 23. Juli 1991 (BGBl. I S. 1598) für die Gewährung von Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1991 ein Entwicklungskonzept erstellt haben. Unternehmen, die einen Plan oder ein Konzept nach Satz 2 erstellt haben und bei denen sich bis zum Zeitpunkt der Antragstellung Änderungen der Anpassungs-, Umstrukturierungs- und Entflechtungsmaßnahmen oder angestrebten Betriebsorganisation oder Betriebsorganisationen ergeben haben, müssen die geänderten Angaben nach Satz 1 Nr. 2 und 3 mitteilen.

(3) Der jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche ausgebrachte Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft darf die drei Dungeinheiten entsprechende Menge nicht überschreiten (Dungeinheitengrenze). Die Dungeinheiten sind nach Maßgabe der Anlage 2 nach den Tierbeständen zu berechnen. Dabei sind die landwirtschaftlich genutzte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie die Viehbestände nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zugrunde zu legen. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche des Unternehmens nach Satz 3 zählen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen Dritter, auf denen das Unternehmen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft umweltverträglich ausbringt. Davon sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf die mehrere Unternehmen Dung ausbringen, nach der jeweils vereinbarten Ausbringungsmenge nur anteilig zuzurechnen. Stillgelegte Flächen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Ebenso werden Dungeinheiten, welche das Unternehmen nachweislich anders als durch Ausbringen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen verwendet, nicht berücksichtigt. Bei Überschreiten der Dungeinheitengrenze können Anpassungshilfen nur dann gewährt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß im Durchschnitt des Jahres 1992 die Dungeinheitengrenze nicht überschritten wird.

#### § 4

##### Höhe der Anpassungshilfen

(1) Begünstigungsfähig sind die in Anlage 3 aufgeführten Erzeugungseinheiten der Bodennutzung und Tierhaltung in der Landwirtschaft und Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei. Nicht begünstigungsfähig sind die zur Ernte 1992 stillgelegten Flächen.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft sowie der Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei sind

1. in der Bodennutzung die zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten für die Ernte 1992,
2. in der Tierhaltung
  - a) von Antragstellern, deren Unternehmen vor dem 1. November 1991 gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate November und Dezember 1991 sowie Januar 1992 an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,
  - b) von Antragstellern, deren Unternehmen nach dem 31. Oktober 1991 gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand in der Landwirtschaft nach Kategorien,

3. in der Binnenfischerei die Arbeitskrafteinheiten im Bereich Binnenfischerei zum Zeitpunkt der Antragstellung; dabei entspricht eine Arbeitskrafteinheit einer Person, wenn diese die Arbeitsleistung einer mit betrieblichen Arbeiten voll beschäftigten und voll leistungsfähigen Arbeitskraft erbringt; Teilzeitbeschäftigungen werden mit entsprechenden Teilwerten berücksichtigt.

(3) Die Anpassungshilfe je Antragsteller setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem zusätzlichen Betrag, die jeweils in Abhängigkeit von der Zahl begünstigungsfähiger Fördereinheiten des Antragstellers festgelegt werden.

(4) Die Zahl der begünstigungsfähigen Fördereinheiten entspricht der Summe der Stunden des kalkulatorischen Arbeitsbedarfs im Unternehmen des Antragstellers im Jahr geteilt durch 1 000. Dabei ist das Ergebnis auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden.

(5) Der kalkulatorische Arbeitsbedarf ist

1. in der Landwirtschaft auf der Grundlage der begünstigungsfähigen Erzeugungseinheiten und dem Arbeitsbedarf je Erzeugungseinheit,
  2. in der Binnenfischerei auf der Grundlage der begünstigungsfähigen Arbeitskrafteinheiten und einer durchschnittlichen Arbeitsleistung je Arbeitskrafteinheit
- nach Anlage 3 zu berechnen.

(6) Der Grundbetrag der Anpassungshilfe im ersten Halbjahr 1992 beträgt bei Begünstigten mit 0,3 bis unter zwei Fördereinheiten jeweils 2 500 DM je Fördereinheit, bei Begünstigten mit zwei und mehr Fördereinheiten jeweils 5 000 DM unabhängig von der Zahl der Fördereinheiten.

(7) Die Höhe des zusätzlichen Betrages der Anpassungshilfe je Fördereinheit wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel und der anerkannten Zahl der zu begünstigenden Fördereinheiten, die sich aus den Anträgen ergibt, festgesetzt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

#### § 5

##### Zuständigkeit und Kostentragung

(1) Diese Verordnung wird von den in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuständigen Behörden (Bewilligungsbehörden) durchgeführt.

(2) Die Leistungsaufwendungen trägt der Bund.

#### § 6

##### Verfahren

(1) Die Anpassungshilfen werden auf Antrag gewährt.

(2) Die Anträge auf Anpassungshilfen sind bis zum 10. Februar 1992 schriftlich bei den Bewilligungsbehörden zu stellen.

(3) In dem Antrag sind anzugeben

1. Name und Anschrift, Betriebssitz, Bankverbindung, Rechtsform des Unternehmens sowie die bewirtschaft-

tete landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten der Bodennutzung für die Ernte 1992 und die in der Binnenfischerei beschäftigten Arbeitskräften je jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung,

2. die Berechnung der Dungeinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gemäß § 3 Abs. 3,
3. ob über das Vermögen des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung die Gesamtvollstreckung beantragt oder eröffnet worden ist oder sich das Unternehmen in Auflösung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz befindet,
4. von Antragstellern, deren Unternehmen vor dem 1. November 1991 gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate November und Dezember 1991 sowie Januar 1992 an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,
5. von Antragstellern, deren Unternehmen nach dem 31. Oktober 1991 gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand der Landwirtschaft nach Kategorien, der Tag der Gründung und der Rechtsvorgänger,
6. von Antragstellern, deren Tierhaltung die Grenze von drei Dungeinheiten gemäß § 3 Abs. 3 überschreitet, ob und wenn ja, auf Grund welcher Maßnahmen im Durchschnitt des Jahres 1992 die Dungeinheitengrenze nicht mehr überschritten wird.

(4) Dem Antrag ist das Entwicklungskonzept gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 beizufügen. Unternehmen, die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz von der Erstellung befreit sind, haben dem Antrag eine Kopie des Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplanes oder Sanierungs- und Entwicklungsplanes beizufügen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 ist dem Antrag ferner eine Mitteilung über die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung geänderten Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 beizufügen.

(5) Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angaben nach den Absätzen 3 und 4 auf Verlangen der Bewilligungsbehörde glaubhaft zu machen.

#### § 7

##### **Bewilligungsbescheid**

Die Bewilligungsbehörden setzen die Anpassungshilfen durch Bescheid fest. Der Auszahlungsbetrag der Anpassungshilfen ist je Bewilligungsbescheid auf volle Deutsche Mark abzurunden.

#### § 8

##### **Verwendungsnachweis**

Der Empfänger der Anpassungshilfe hat der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Anpassungshilfe für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke durch Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis spätestens bis zum 1. Oktober 1992 nachzuweisen (Verwendungsnachweis). § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 9

##### **Muster**

Für den Antrag nach § 6 Abs. 1, das Entwicklungskonzept nach § 3 Abs. 2 Satz 1, die Mitteilung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 und den Verwendungsnachweis nach § 8 können die Länder Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereithalten werden, sind diese zu verwenden.

#### § 10

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Januar 1992

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Scholz



**Anlage 1**  
(zu § 1 Abs. 2)

**Verwendungszwecke der Anpassungshilfen**

Die Anpassungshilfen sind ausschließlich zu verwenden

- a) zum Kauf von Material, wie z. B.:
- Saat- und Pflanzgut,
  - Düngemittel,
  - Pflanzenschutzmittel, Chemikalien, Medikamente,
  - Futtermittel,
  - Tiere,
  - Elektroenergie/Gas/Wärmeenergie,
  - Vergaserkraftstoff,
  - Dieselmotorkraftstoff,
  - Schmierstoffe, Bereifung,
  - feste Brennstoffe,
  - Instandhaltungsmaterial für Technik und Ausrüstungen,
- b) zur Bezahlung produktiver Leistungen:
- Lohnarbeit und Maschinenmiete,
  - Instandhaltungsleistungen von Landtechnikbetrieben,
  - Leistungen durch agrochemische Dienstleistungsbetriebe,
  - Transport-, Umschlags- und Lagerleistungen von Dritten,
  - Tierarztkosten,
  - Leistungen von Buchführungs- und Rechenbetrieben,
  - Instandhaltungsleistungen von Dritten an Gebäuden und baulichen Anlagen,
  - sonstige produktive Leistungen (Besamung, Klauenpflege, Desinfektion u. a.),
  - Be- und Verarbeitungsleistungen Dritter,
- c) für Vergütungen der Auszubildenden (Lehrlingsentgelt):  
nur die brutto an die Auszubildenden zu zahlenden monatlichen Vergütungen gemäß tariflicher Regelungen,
- d) zur Ablösung von Krediten und Verbindlichkeiten, die zur Finanzierung von Material oder produktiven Leistungen eingegangen wurden:
- Umlaufmittelkredite,
  - Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen.

**Anlage 2**  
(zu § 3 Abs. 3)

**Der Berechnung der Dungeinheit  
sind folgende Tierzahlen zugrunde zu legen:**

Tiergruppen	Tiere je Dungeinheit
Kälber (bis drei Monate)	9
Jungrinder (über drei Monate bis zwei Jahre)	3
Rinder (über zwei Jahre)	1,5
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	3
Schweine über 20 kg	7
Schafe, Ziegen	7
Pferde	1,5
Legehennen	100
Junghennen	300
Masthähnchen, Perlhühner, Wachteln	300
Mastenten	150
Mastputen, Mastgänse	100

**Anlage 3**  
(zu § 4 Abs. 1 und 5)

**Kalkulatorischer Arbeitsbedarf  
je Erzeugungs- oder Arbeitskrafteinheit zur Ermittlung der Fördereinheiten<sup>1)</sup>**

Begünstigungsfähige Erzeugungs-/Arbeitskrafteinheiten	Kalkulatorischer Arbeitsbedarf
<b>1. Pflanzliche Produktion (Anbaufläche)</b>	<b>je ha</b>
1.1 Getreide, Ölfrüchte, Körnerleguminosen	19
1.2 Hackfrüchte (Zuckerrüben, Futterrüben, Kartoffeln)	86
1.3 Feldgemüse (im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen)	190
1.4 Gartenbauerzeugnisse im Freiland (im Wechsel mit gartenbaulichen Kulturen)	935
1.5 Gemüse und Zierpflanzen unter Glas und Plaste einschließlich Pilzbeetflächen in Kulturräumen	10 367
1.6 Ackerfutter auf Hauptfutterfläche	25
1.7 Tabak	902
1.8 Hopfen	523
1.9 sonstige Handelsgewächse	80
1.10 Dauergrünland	15
1.11 Rebland	824
1.12 Baumschulen	1 064
1.13 Obstanlagen	284
<b>2. Tierische Produktion (Stück)</b>	<b>je Stück</b>
2.1 Kälber bis zu 6 Monaten	27
2.2 Milchkühe	80
2.3 alle anderen Rinder	18
2.4 Zuchtsauen (ab 1. Belegung)	33
2.5 alle anderen Schweine (ohne Ferkel)	5
2.6 Schafe, Ziegen	11
2.7 Pferde (einschl. Ponys)	90
2.8 Legehennen (ab 6 Monate)	0,30
2.9 Junghennen (bis 6 Monate)	0,15
2.10 Masthähnchen, Perlhühner, Wachteln	0,10
2.11 Gänse, Enten, Truthühner	0,90
2.12 Bienenvölker	9
<b>3. Binnentischerei (AK-Einheit)</b>	<b>1 575<sup>2)</sup> je AK-Einheit</b>

<sup>1)</sup> Ermittelt vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. und vom Arbeitskreis für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V.

<sup>2)</sup> Durchschnittliche Arbeitsleistung je Arbeitskrafteinheit und Jahr verringert um den Anteil nicht produktionsgebundener Arbeiten.

**Verordnung  
zur Befreiung kroatischer und slowenischer Staatsangehöriger  
vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung**

**Vom 7. Januar 1992**

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) verordnet der Bundesminister des Innern:

§ 1

**Befreiung  
kroatischer und slowenischer Staatsangehöriger  
vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung**

Kroatische und slowenische Staatsangehörige bedürfen für Aufenthalte bis zu drei Monaten keiner Aufenthaltsgenehmigung, wenn sie einen Nationalpaß oder einen als Paßersatz zugelassenen Kinderausweis besitzen und keine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Januar 1992

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Neusel

**Verordnung  
über Konzessionsabgaben für Strom und Gas  
(Konzessionsabgabenverordnung – KAV)**

Vom 9. Januar 1992

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 12 des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt Zulässigkeit und Bemessung der Zahlung von Konzessionsabgaben der Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (Versorgungsunternehmen) an Gemeinden und Landkreise (§ 8).

(2) Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom und Gas im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen.

§ 2

**Bemessung und zulässige Höhe  
der Konzessionsabgaben**

(1) Konzessionsabgaben dürfen nur in Pfennigbeträge je gelieferter Kilowattstunde vereinbart werden.

(2) Bei der Belieferung von Tarifkunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. a) bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, | 1,20 Pfennig, |
| b) bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden   |               |
| bis 25 000 Einwohner  | 2,60 Pfennig, |
| bis 100 000 Einwohner   | 3,12 Pfennig, |
| bis 500 000 Einwohner   | 3,91 Pfennig, |
| über 500 000 Einwohner  | 4,69 Pfennig, |
| 2. a) bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden   |               |
| bis 25 000 Einwohner  | 1,01 Pfennig, |
| bis 100 000 Einwohner   | 1,21 Pfennig, |
| bis 500 000 Einwohner   | 1,52 Pfennig, |
| über 500 000 Einwohner  | 1,82 Pfennig, |

b) bei sonstigen Tarifierungen in Gemeinden

bis 25 000 Einwohner	0,44 Pfennig,
bis 100 000 Einwohner	0,53 Pfennig,
bis 500 000 Einwohner	0,66 Pfennig,
über 500 000 Einwohner	0,79 Pfennig.

Maßgeblich ist die jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

(3) Bei der Belieferung von Sondervertragskunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

- |              |               |
|--------------|---------------|
| 1. bei Strom | 0,22 Pfennig, |
| 2. bei Gas   | 0,06 Pfennig. |

(4) Bei Strom dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer und Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz. Versorgungsunternehmen und Gemeinde können höhere Grenzpreise vereinbaren.

(5) Bei Gas dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden,

- |   |  |
|---|--|
| 1. die pro Jahr und Abnahmefall 5 Millionen Kilowattstunden übersteigen oder  |  |
| 2. deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr unter 3 Pfennig je Kilowattstunde liegt, wobei dieser Preis im Verhältnis der Durchschnittserlöse des Versorgungsunternehmens aus der Belieferung von Sondervertragskunden im Jahr 1989 und im jeweiligen Kalenderjahr zu verändern ist. Für nach dem 1. Januar 1992 abgeschlossene Verträge ist der Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus den Lieferungen von Gas an alle Letztverbraucher zugrunde zu legen und entsprechend zu verändern; maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes für das Jahr des Vertragsabschlusses veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer. |  |

Versorgungsunternehmen und Gemeinde können niedrigere Grenz mengen oder höhere Grenzpreise vereinbaren.

§ 3

**Andere Leistungen als Konzessionsabgaben**

(1) Neben oder anstelle von Konzessionsabgaben dürfen Versorgungsunternehmen und Gemeinde für ein-

fache oder ausschließliche Wegerechte nur die folgenden Leistungen vereinbaren oder gewähren:

1. Preisnachlässe für den nach Tarifpreisen abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden,
2. Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinden durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind,
3. Verwaltungskostenbeiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen zu seinem Vorteil erbringt.

Für die Benutzung anderer als gemeindlicher öffentlicher Verkehrswege sowie für die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch dürfen ausschließlich die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Leistungen vereinbart oder gewährt werden.

(2) Nicht vereinbart oder gewährt werden dürfen insbesondere

1. sonstige Finanz- und Sachleistungen, die unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährt werden; Leistungen der Versorgungsunternehmen bei der Aufstellung kommunaler oder regionaler Energiekonzepte oder für Maßnahmen, die dem rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit der vertraglich vereinbarten Energieart dienen, bleiben unberührt, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem Abschluß oder der Verlängerung von Konzessionsabgabeverträgen stehen,
2. Verpflichtungen zur Übertragung von Versorgungseinrichtungen ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt.

#### § 4

##### **Tarifgestaltung**

(1) Konzessionsabgaben sind in den allgemeinen Tarifen auszuweisen. Gelten die allgemeinen Tarifpreise für mehrere Gemeinden, genügt die Angabe der für sie maßgeblichen Höchstbeträge sowie der Hinweis auf den Vorrang von Vereinbarungen, daß keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind.

(2) Soweit bei Versorgungsgebieten mit mehreren Gemeinden das Versorgungsunternehmen und eine Gemeinde vereinbaren, daß für die Belieferung von Stromtarifabnehmern keine Konzessionsabgaben oder niedrigere als die nach den §§ 2 und 8 zulässigen Beträge gezahlt werden, sind die allgemeinen Tarifpreise in dieser Gemeinde entsprechend herabzusetzen.

(3) Bei Strom gelten die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 erst von dem Zeitpunkt an, zu dem eine nach dem 1. Januar 1992 erteilte Tarifgenehmigung wirksam wird.

#### § 5

##### **Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen**

(1) Abschlagszahlungen auf Konzessionsabgaben sind nur für abgelaufene Zeitabschnitte zulässig. Eine Verzinsung findet außer im Fall des Verzuges nicht statt.

(2) Vorauszahlungen dürfen nicht geleistet werden.

#### § 6

##### **Aufsichtsrechte und -maßnahmen**

(1) Die zuständige Behörde kann von Versorgungsunternehmen und Gemeinden die Auskünfte und Belege verlangen, die zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind.

(2) § 3 Energiewirtschaftsgesetz und § 14 Bundestarifordnung Elektrizität finden entsprechende Anwendung.

#### § 7

##### **Landkreise**

Landkreise können mit Versorgungsunternehmen Konzessionsabgaben vereinbaren, soweit die Landkreise aufgrund von Absprachen mit den Gemeinden die Rechte nach § 1 Abs. 2 zur Verfügung stellen können. In diesen Fällen sowie für laufende Verträge zwischen Landkreisen und Versorgungsunternehmen finden die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend Anwendung. Für die Bestimmung der Höchstbeträge nach § 2 Abs. 2 sind die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeinde des Landkreises maßgebend. Diese Höchstbeträge sind auch einzuhalten, soweit Konzessionsabgaben sowohl mit Landkreisen als auch mit Gemeinden vereinbart sind.

#### § 8

##### **Übergangsvorschrift**

(1) Soweit Konzessionsabgaben bereits für Lieferungen im Jahre 1991 vereinbart und gezahlt worden sind, sind diese Zahlungen spätestens zum 1. Januar 1993 auf Pfennigbeträge je Kilowattstunde umzustellen. Dabei ist, getrennt für Strom und Gas sowie für Tarif- und Sonderabnehmer, zu ermitteln, wie vielen Pfennigen pro Kilowattstunde die zwischen Versorgungsunternehmen und Gemeinde vereinbarte Konzessionsabgabe 1990 entsprechen hätte. Dieser Betrag ist, beginnend 1993, jährlich je Kilowattstunde wie folgt zu kürzen, bis die Höchstbeträge nach § 2 erreicht sind:

1. bei Strom für Lieferungen an Tarifabnehmer um 0,13 Pfennig, an Sonderabnehmer um 0,01 Pfennig,
2. bei Gas für Lieferungen an Tarifabnehmer um 0,05 Pfennig.

(2) Für die Lieferung von Stadtgas dürfen in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vor dem 1. Januar 1999 keine Konzessionsabgaben vereinbart oder gezahlt werden.

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 4. März 1941 (RAnz. Nr. 57 und Nr. 120) in der Fassung vom 7. März 1975 (BAnz. Nr. 49), die Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE) vom

27. Februar 1943 (RAnz. Nr. 75) und die Durchführungs- zu ihrer Ausführungsanordnung (D/KAE) vom 27. Februar  
bestimmungen zur Konzessionsabgabenanordnung und 1943 (RAnz. Nr. 75) für Strom und Gas außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Januar 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Jürgen W. Möllemann

---

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. November 1991  
– 2 BvR 470/90 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die einstweilige Anordnung vom 10. Juli 1990 (Bundesgesetzblatt I S. 1727)  
wird im Anschluß an die Wiederholungen durch Beschlüsse vom 7. Januar 1991  
(Bundesgesetzblatt I S. 226) und vom 13. Juni 1991 (Bundesgesetzblatt I  
S. 1748) erneut wiederholt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes  
über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 18. Dezember 1991

Der Bundesminister der Justiz  
Kinkel

**Bekanntmachung  
über den Abschluß und das Inkrafttreten des Staatsvertrages  
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen  
und dem Land Rheinland-Pfalz  
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

**Vom 30. Dezember 1991**

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz wurde am 30. Januar 1991 ein Staatsvertrag über eine Änderung der gemeinsamen Landesgrenze abgeschlossen. Diesem Vertrag haben der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen mit Gesetz vom 4. Juni 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 276) und der Landtag des Landes Rheinland-Pfalz mit Gesetz vom 8. April 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 101) zugestimmt. Der Staatsvertrag ist nach seinem Artikel 3 Abs. 2 am 1. August 1991 in Kraft getreten.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) wird der Staatsvertrag nachstehend bekanntgemacht.

Bonn, den 30. Dezember 1991

Der Bundesminister des Innern  
Rudolf Seiters

**Staatsvertrag  
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen  
und dem Land Rheinland-Pfalz  
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

Das Land Nordrhein-Westfalen und das Land Rheinland-Pfalz schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen tritt an das Land Rheinland-Pfalz aus dem Gebiet der Stadt Siegen das Flurstück 762 in Flur 1 sowie die Flurstücke 307, 308, 309, 178, 179, 296, 297 und 7 in Flur 2 der Gemarkung Niederschelden ab.

(2) Das Land Rheinland-Pfalz tritt an das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Mudersbach die Flurstücke 621/2, 622/1 und 628/1 in Flur 2 der Gemarkung Mudersbach ab.

**Artikel 2**

Die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände regeln die Rechtsfolgen der Änderung der Gemeindegebiete und die Auseinandersetzung durch Vereinbarungen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden.

**Artikel 3**

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 1991

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Mainz, den 16. Januar 1991

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Ministerpräsident  
C.-L. Wagner

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
18. 12. 91 Einhundertfünfzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz 7400-1	8373	(240 31. 12. 91)	1. 1. 92
20. 12. 91 Verordnung Nr. 12/91 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	8373	(240 31. 12. 91)	1. 1. 92
6. 12. 91 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsendneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln am Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) 96-1-2-96	41	( 2 4. 1. 92)	23. 1. 92
6. 12. 91 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Braunschweig) 96-1-2-98	41	( 2 4. 1. 92)	23. 1. 92
17. 12. 91 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-71	101	( 4 8. 1. 92)	23. 1. 92
16. 12. 91 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertelften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Erfurt) 96-1-2-111	101	( 4 8. 1. 92)	9. 1. 92